

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen

Kennzeichen	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
F1-VR-505/286-2024	Mag. Paul Humer	12445		18. März 2025

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.03.2025

Ltg.-**666/XX-2025**

Hoher Landtag!

Zur vorgelegten Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekannte sich mit dem Beschluss vom 11. Oktober 2013 in Wien zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) und beauftragte die beamteten Landesfinanzreferenten unter der Federführung von Niederösterreich zur Ausarbeitung eines Vorschlags für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

Bei den Verhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund zur VRV-NEU konnte jedoch keine Einigung dahingehend erzielt werden, welche Bestimmungen unter die Regelung des § 16 Abs. 1 F-VG fallen und somit mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können und welche Teile nicht unter die Bestimmung des § 16 Abs. 1 F-VG subsumiert werden können.

Der Bundesminister für Finanzen hat sich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes trotz der gewichtigen Bedenken über die Vereinbarkeit mit § 16 Abs. 1 F-VG entschlossen, mit der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, eine Verordnung zu erlassen, die auch Regelungen enthält, die aus Sicht der Länder klar über die Ermächtigung zur Regelung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften hinausgehen.

Die Länder wollten keine weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts in Kauf nehmen und den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich und verbindlich festlegen und unterzeichneten daher bereits am 3. November 2015 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, wobei die inhaltlichen Regelungen mit den Regelungen der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 übereinstimmten.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der am 19. Oktober 2015 kundgemachten VRV 2015 stellte sich heraus, dass diese in der Stammfassung BGBl. II Nr. 313/2015, insbesondere aufgrund ihres fehlerhaften Kontenplans, nicht vollziehbar war. Als Ergebnis intensiver Gespräche und Verhandlungen wurde am 23. Jänner 2018 eine erste Novelle zur VRV 2015 in BGBl. II Nr. 17/2018 kundgemacht.

Die Länder wollten weiterhin, ungeachtet der Frage des Umfangs der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen, den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht einheitlich und verbindlich festlegen, sodass die ursprüngliche Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung durch Unterzeichnung einer Änderungsvereinbarung am 23. November 2018 inhaltlich an die novellierte Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Rahmen einer Änderungsvereinbarung angepasst wurde, wobei bewusst einzelne von der VRV 2015 abweichende Bestimmungen aufgenommen wurden.

Im Jahr 2023 wurden die zweite und dritte Novelle zur VRV 2015 vom Bundesminister für Finanzen erlassen (BGBl. II Nr. 93/2023, kundgemacht am 13. April 2023 und BGBl. II Nr. 316/2023, kundgemacht am 27. Oktober 2023).

Obwohl die verfassungsrechtliche Frage des Umfangs der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 16 Abs. 1 F-VG nach wie vor nicht geklärt ist, wollen die Länder weiterhin den Rechtsrahmen für das Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden einheitlich und verbindlich festlegen.

Da eine Wiedergabe sämtlicher in den Novellen zur VRV enthaltenen Änderungen in einer weiteren Änderungsvereinbarung kompliziert und unnötig aufwändig erscheint und Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund an der zweiten und dritten Novelle zur VRV 2015 grundsätzlich Einigung in allen Bestimmungen erzielen konnten, wurde nach verfassungsrechtlicher Abklärung unter Federführung der Länder Oberösterreich und Wien eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder“ erstellt. In der zentralen Bestimmung dieser Vereinbarung bekennen sich die Länder zur Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 316/2023 (statischer Verweis), ohne dass diese inhaltlich wiedergegeben wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder genehmigen.

NÖ Landesregierung
DI Ludwig SCHLERITZKO
Landesrat